

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Solingen

Der Geschäftsverteilungsplan wird mit sofortiger Wirkung im Hinblick auf eine festgestellte Regelungslücke sowie aus Klarstellungsgründen geändert.

A

Ziffer I (Allgemeine Bestimmungen) wird im Hinblick auf eine Regelungslücke um eine neue Ziffer 5 ergänzt. Die bisherige Regelung zu Ziffer 5 wird nunmehr unter Ziffer 6 geführt.

Ziffer I wird wie folgt neu gefasst:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1.

a)

In Zivilprozesssachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle der Zivilabteilungen weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Ergibt die Prüfung auf der Eingangsgeschäftsstelle sowohl Eingänge in Papierform als auch in elektronischer Form, so werden für die Nummerierung zunächst die der Eingangsgeschäftsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Papiereingänge berücksichtigt.

Werden der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig mehrere Eingänge in Papierform vorgelegt, richtet sich die Nummerierung der Eingänge nach dem durch den Eingangsstempel gekennzeichneten Eingangszeitpunkt, wobei der früheste Eingang die kleinste Nummer erhält. Bei Eingängen mit gleichem aufgestempeltem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge der Nummerierung danach, wie die Eingangsgeschäftsstelle den Eingang in dem ihr vorgelegten Stapel der Neueingänge vorfindet.

Die Reihenfolge der Nummerierung der elektronischen Eingänge richtet sich nach dem Eingangszeitpunkt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt, wobei der früheste elektronische Eingang die kleinste Nummer erhält.

Anhängige Verfahren gleichen Rubrums sollen in derselben Abteilung entschieden werden. Die später eingegangene Sache ist deshalb an die zuerst befasste Abteilung abzugeben, und zwar unter Anrechnung auf den Turnus. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Verfahren eingeht, dem ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren mit denselben Beteiligten vorausgegangen ist, soweit die Beteiligten in dem neuen Verfahren um Rechte und Pflichten aus demselben Rechtsverhältnis streiten. Eine Abgabe an die zuerst befasste Abteilung erfolgt jedoch nicht, wenn die erstinstanzliche Entscheidung oder die letzte mündliche Verhandlung in dem Arrest- oder Verfügungsverfahren bei Eingang der neuen Sache bereits länger als ein Jahr zurückliegt.

Anhängig im Sinne des vorstehenden Absatzes ist ein Verfahren bis zur verfahrensabschließenden Entscheidung im Erkenntnisverfahren erster Instanz. Anhängig sind solche Verfahren nicht, die länger als sechs Monate nicht betrieben und in Judica ausgetragen wurden.

Betrifft ein Verfahren einen Unfall im Straßenverkehr und ist wegen desselben Verkehrsunfalls bereits ein anderes Verfahren bei Gericht anhängig, so ist die Abteilung, die für das andere Verfahren nach dem Turnussystem bereits zuständig geworden ist, auch für das später eingegangene Verfahren zuständig.

Wird das weitere Verfahren entgegen dieser Regelung nicht in der Abteilung eingetragen, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist, so ist die später eingegangene Sache an die zuerst befasste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

Die unzuständige Abteilung wird jedoch zuständig, wenn das Verfahren der zunächst mit dem Verkehrsunfall befassten Abteilung erstinstanzlich beendet ist oder die Parteien in dem später eingegangenen Verfahren bereits in mündlicher Verhandlung zur Sache verhandelt haben.

b)

In Familiensachen erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem.

Neueingänge werden an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts weitergegeben, die die Neueingänge nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle durchnummeriert und die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen vornimmt.

Ergibt die Prüfung auf der Eingangsgeschäftsstelle sowohl Eingänge in Papierform als auch in elektronischer Form, so werden für die Nummerierung zunächst die der Eingangsgeschäftsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden elektronischen Eingänge berücksichtigt. Die Reihenfolge der Nummerierung der elektronischen Eingänge richtet sich nach dem Eingangszeitpunkt, wie er sich aus dem Transfervermerk ergibt, wobei der früheste elektronische Eingang die kleinste Nummer erhält. Im Anschluss erfolgt die Nummerierung der Eingänge in Papierform.

Werden der Eingangsgeschäftsstelle gleichzeitig mehrere Eingänge in Papierform vorgelegt, richtet sich die Nummerierung der Eingänge nach dem durch den Eingangsstempel gekennzeichneten Eingangszeitpunkt, wobei der früheste Eingang die kleinste Nummer erhält. Bei Eingängen mit gleichem aufgestempeltem Eingangsdatum richtet sich die Reihenfolge der Nummerierung danach, wie die Eingangsgeschäftsstelle den Eingang in dem ihr vorgelegten Stapel der Neueingänge vorfindet.

2.

Soweit eine Verteilung nach Buchstaben erfolgt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des maßgeblichen Familiennamens. Dabei sind Namenszusätze wie z. B. „von“, „von der“, „van“, „ter“, „de“, „de la“, „di“, „da“, „ibn“ „al“ und Herkunftsbezeichnungen sowie Adelstitel, Berufstitel und akademische Grade für die Bestimmung der Zuständigkeit irrelevant.

3.

In Bußgeld- und Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit eine Aufteilung der Geschäfte nach Buchstaben erfolgt ist, nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei Gericht, bei Doppelnamen des ersten Namens (z. B. Neumann-Schmidt). Das gilt auch für Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG). Bei mehreren Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ist der Name des Ältesten maßgebend. Für die Zuständigkeit des Jugendrichters ist das Alter desjenigen, auf den das Regelstrafrecht Anwendung findet, unerheblich. Bei mehreren Beschuldigten, also im Ermittlungsverfahren, ist die Person maßgebend, gegen die sich die Ermittlungsmaßnahme richtet.

4.

a)

In Vollstreckungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Schuldners. Handelt es sich bei dem Schuldner nicht um eine natürliche Person, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben einer vom Schuldner verwendeten Firma bzw. dem ersten Buchstaben eines von ihm verwendeten Namens. Gleiches gilt, soweit sich die Vollstreckung gegen eine natürliche Person richtet und diese unter ihrer Firma in Anspruch genommen wird.

b)

In Nachlasssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Erblassers.

c)

In Betreuungssachen erfolgt die Verteilung nach Buchstaben. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben des Familiennamens des Betreuten bzw. derjenigen Person, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll.

5.

In Zivilprozess- und Familiensachen (F, C-, AR- und H-Verfahren) werden im Rahmen der Verteilung nach dem jeweiligen Turnus auch solche Verfahren verteilt,

- die durch eine Endentscheidung im Erkenntnisverfahren erledigt sind oder die aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. Ruhen oder Nichtbetreiben des Verfahrens) als erledigt gelten,
- für die eine ausdrückliche richterliche Zuständigkeit nicht (mehr) besteht (z.B. aufgrund Auflösung der Abteilung), und
- in denen nachträglich eine richterliche Entscheidung (z.B. aufgrund eines Vollstreckungsantrags) zu treffen ist

Solche Verfahren werden wie ein neues Verfahren behandelt. Bei der Verteilung gelten die jeweiligen Vorstückregelungen entsprechend. Die Zuständigkeit für ein Verfahren mit einer nachträglich zu treffenden Entscheidung richtet sich nach den Vorstückregelungen, die für Neueingänge anzuwenden sind.

Wie Neueingänge werden auch solche Verfahren behandelt,

- die durch eine Endentscheidung im Erkenntnisverfahren erledigt sind oder aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. Ruhen oder Nichtbetreiben des Verfahrens) als erledigt gelten und

- in denen nachträglich eine richterliche Entscheidung zu treffen ist und
- für die noch eine richterliche Zuständigkeit besteht,

wenn es (z.B. nach einer Verteilung nur eines Teils des Bestandes einer Abteilung) weitere Verfahren mit anderer richterlicher Zuständigkeit gibt, auf die die bestehenden Vorstückregelungen anwendbar wären.

Auch in diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit für ein Verfahren mit einer nachträglich zu treffenden Entscheidung – unabhängig von der sich aus dem Aktenzeichen ergebenden Zuweisung an eine bestimmte Abteilung - nach den Vorstückregelungen, die für Neueingänge anzuwenden sind.

6.

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter zur geschäftsmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Direktors des Amtsgerichts geschlichtet werden können, das Präsidium; Verzögerungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Lehnt der richterliche Sachbearbeiter, an den die Sache abgegeben ist, die Bearbeitung ab und scheidet eine Schlichtung durch den Direktor des Amtsgerichts, so führt dieser unmittelbar die Entscheidung des Präsidiums herbei. Sollten dringliche Maßnahmen erforderlich sein, so sind diese vor Abgabe an den für zuständig gehaltenen richterlichen Sachbearbeiter, jedenfalls aber vor Weitergabe an den Direktor des Amtsgerichts zu treffen.

B.

Ziffer II (Ergänzende Vertretungsregelung) wird zur Klarstellung bezüglich der Regelung zu Ziffer 3 zweiter Absatz der bisherigen Fassung geändert. Die Regelungen zu Ziffer 3 erster Absatz werden unter Ziffer 4, die Regelungen der bisherigen Ziffer 4 unter Ziffer 5 geführt. Ziffer II wird wie folgt neu gefasst:

II.

Ergänzende Vertretungsregelung

1.

Jeder Richter ist grundsätzlich zuständig für die in sein Dezernat fallenden Anträge, die während der Dienststunden des Gerichts eingehen oder angekündigt werden.

Arbeitet der Richter während dieser Zeit nicht im Dienstgebäude, so hat er dafür zu sorgen, dass sein Vertreter und die Servicekraft informiert sind.

Die nachstehende ergänzende Vertretungsregelung gilt auch, wenn während der allgemeinen Dienstzeiten eine Eilsache eingeht oder angekündigt wird und der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist.

2.

Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Richters als auch des regelmäßigen Vertreters sind die Vertreter an zweiter und dritter Stelle zur Vertretung berufen, sodann die übrigen Richter der entsprechenden Sachgebiete (Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen) der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter. Ist ein entsprechendes Sachgebiet nicht vorhanden oder erschöpft, so sind alle übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem nach Lebensalter jüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

3.

An die Stelle eines ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Richters tritt der regelmäßige Vertreter.

4.

Wird eine Strafsache gemäß §§ 354 Absatz 2, 354 a StPO an eine "andere Abteilung" des Amtsgerichts Solingen zurückverwiesen, so ist die Abteilung des regelmäßigen Vertreters des Richters, dessen Entscheidung aufgehoben ist, zuständig.

5.

In den Fällen des § 354 Abs. 2 StPO findet für Schöffen und Hilfsschöffen § 49 GVG entsprechend Anwendung.

C

Ziffer V 5. wird bezüglich der Regelungen zur Verteilung der Verfahren der Abteilung 9 zur Klarstellung um folgende Vertretungsregelung ergänzt:

c)

Soweit den richterlichen Kräften der Abteilungen 9, 11, 13, 14 und 19 gemäß der unter a) und b) dargestellten Verteilung Verfahren aus der Abteilung 9 zugewiesen worden sind, werden sie durch die richterlichen Kräfte vertreten, die als Vertretung für die richterlichen Kräfte der Abteilungen 9, 11, 13, 14 und 19 allgemein vorgesehen sind.

Gleiches gilt, soweit die richterlichen Kräfte in den ihnen aus der Abteilung 9 zugewiesenen Verfahren kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen oder bereits früher abgelehnt worden sind oder erfolgreich abgelehnt werden.

24. April 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Solingen

Berninger
Richter am Amtsgericht

Mörsch
Richter am Amtsgericht

Kleinke
Richterin am Amtsgericht

Rathjens
Richterin am Amtsgericht

Asperger
Direktor des Amtsgerichts